ex tot jure Cesso, auß sich, und Ihrer gestellten,
als derselben, testamentarische Cessionarij, in und
außerhalb Teutschlandt suchen, nit bestrittenen, empfangen,
und damit gebahren, disponiren, und thun mögen,
Zellermaßen, wie die unsere bemelte Schuldtbriefe
Erben, und Cedenten, selbsten vermöge der gestalten
und nunmehro Herrn Barons Nimblsch Seel: seiner
Frauen Gemahlin Cedirte obligation, desgleichen
Pfandtbriefen, und zu disponiren, hergestandt, welche
dem gleichfalls die Schuldtbriefe Erben, die jenige
Wellmacht, so etwa sie kraffts dieser forderungen
selber, rechtmäßig gewesen, hiermit gänzlich zu
verzeihen, aufheben, und cassiren, derowegen, wonach
die Fuhrleute, nach gelaßt einmahl abendt in ihren
Herrn Gemahlinnen, gestellten, sein wollen, und sollen,
pendens solchs alles abtragen, und zu des Herrn
Barons, und seiner Frauen Gemahlin bleibenden
Freyen Disposition, gestellen, und bleibt Ihnen
es auch dabey verhoffen, mit Unnöthigen Scrupulen,
und ermandt es gegenwertigen Cession formalien
etwas desideriret werden solte, erbietten sich die
nunmehrige Schuldtbriefe Erben, und Cedenten
solchen Evangeli Fürderung; Alles ganz
Treulich pendente sincere;

Urkündlich, hat solche Cession beyder
Theile ersten gerichtlich und alles Fürsicht,

Ausgefertigt
in Breslau
Dorothea
Sibylla

Da geschehen zu Breslau
gestifft Sti: Vincentij, den
Donnerstag Septembris
Anno 1697
Daniel Schwigischen
Jahrs B.